

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Regelungen in der Bauordnung sind von den Festlegungen im REP MD unbenommen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat z.B. in ihrer Stellungnahme die G 2 bis G 6 ausdrücklich begrüßt (s. B03897). Der Grundsatz G 5 entfällt, da die Städte und Gemeinden diesen in der Bauleitplanung nach dem BauGB nicht hinreichend berücksichtigen können und er somit weitgehend wirkungslos bleiben würde. Siehe REP-B03919.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt / teilweise aufgenommen.

TÖB-ID : 00513 (Gemeinde) - REP-D01684 / REP-B03701

Stellungnahme

Z42

Die Stadt Calbe (Saale) ist ebenfalls ein traditioneller Wirtschaftsstandort in verkehrsgünstiger Lage.

In den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten haben sich Betriebe etabliert, die nicht nur regional von Bedeutung sind (u. a. Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG - Druckerzeugnisse ; Doppstadt Calbe GmbH Umwelttechnik).

Aus vorgenannten Gründen bitte ich um Ausweisung der Stadt Calbe als Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Calbe ist im 1. Entwurf REP MD im Zentralörtlichen System als Grundzentrum festgelegt (Z 27 Nr. 2). Im LEP-LSA 2010 heißt es in Kapitel 2.1 "Zentrale Orte", dass die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet, möglich ist, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Demnach sind die Zentralen Orte als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe gesetzt. Eine zusätzliche Festlegung eines Grundzentrums als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ist daher entbehrlich.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03943

Stellungnahme

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass die maßgebenden Planansätze für die Region Genthin unverändert erhalten wurden. Wichtigster Planbestandteil ist die Weiterführung zur Festsetzung der Zentralen Orte. Genthin wird weiterhin als Grundzentrum mit Mittelzentrumscharakter geführt. Diese Festsetzung stellt eine maßgebliche Handlungsgrundlage bei der Bewertung von Planungskompetenzen dar und steuert damit einem weiteren Funktionsverlust in der Region entgegen.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg – Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des REP Magdeburg mit Umweltbericht
Beschluss RV 02/2018 vom 14.03.2018

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen gegeben werden.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03944

Stellungnahme

Die bisher bereits festgelegten Vorranggebiete zum Hochwasserschutz im Verlauf des Tuheim- Parchener Bachs berücksichtigen Flächen in der Ortschaft Parchen und Gladau. Bei der kartografischen Darstellung ergibt sich die Notwendigkeit zur Klarstellung hinsichtlich der Einbeziehung in der Ortslage Tuheim, da diese Ausweisung nicht Bestandteil des REP ist, aber den vorhergehenden Planungen der zuständigen Behörden zu entnehmen ist.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt / aufgenommen.

Begründung

Aufgrund neuer Daten vom LHW zu den Überschwemmungsgebieten werden die Vorranggebiete für Hochwasserschutz überarbeitet. Im Bereich Tuchheim wird ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird berücksichtigt / aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03945

Stellungnahme

Zur Verbesserung der Entwicklung des Chemiestandortes Genthin wird die Ausweisung eines regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe beantragt, der sich auch mit dem trimodalen Standortvorteil begründet. Bisher ist lediglich Schoppsdorf als regional bedeutsamer Standort festgelegt worden, der durch die direkte Anbindung an die A2 im Standortvorteil unterstützt wird. Mit der Festlegung, dass die zentralen Orte vorrangig die regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiete vorhalten, sind die örtlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten am Chemiestandort Genthin ausreichend darzustellen. Es wird angeregt, für Genthin die Signatur als Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung vorzunehmen und damit die Standortfaktoren für die Industrie- und Gewerbeansiedlung zu unterstützen.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Für die Stadt Genthin ist im Z 38 Nr. 2 LEP 2010 (Übernahme 1. Entwurf REP MD Z 24) festgelegt, dass sie als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernimmt. Mit Ziel Z 27 Nr. 5 ist die Stadt Genthin im 1. Entwurf REP MD im Zentralörtlichen System als Grundzentrum festgelegt. Nach Kapitel 2.1. LEP 2010 ist die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Da der räumlich abgegrenzte Zentrale Ort der Stadt Genthin somit sowohl Funktionen eines Grundzentrums als auch Funktionen eines Mittelzentrums übernimmt, ist dieser nach Z 35 und Z 34 LEP 2010 (Übernahme 1. Entwurf REP Z 20 und Z 19) als Standort der gewerblichen Wirtschaft sowie für gehobene Einrichtungen u. a. im wirtschaftlichen Bereich zu sichern und zu entwickeln. Außerdem ist die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen nach Ziel Z 56 LEP 2010 insbesondere an Zentralen Orten sicherzustellen.

Der räumlich abgegrenzte Zentrale Ort der Stadt Genthin ist damit als Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe gesetzt. Alle Industrie- und Gewerbestandorte der Kernstadt Genthin befinden sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Zentralen Ortes der Stadt Genthin, womit deren Entwicklung ohne zusätzliche Festlegung als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Die Festlegung als Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ist damit nicht erforderlich und wäre insoweit als Doppelfestlegung auch nicht sachgerecht.

Da das Industrie- und Gewerbegebiet Schoppsdorf nicht innerhalb des räumlich abgegrenzten Zentralen Ortes der Stadt Genthin liegt, bedarf es hier der Festlegung als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe, da die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb Zentraler Orte nach Ziel Z 56 LEP 2010 insbesondere auch an Vorrangstandorten sicherzustellen ist.

Der trimodale Standortvorteil der Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt Genthin am Elbe-Havel-Kanal wird im 1. Entwurf des REP MD durch die Festlegung von Ziel Z 71 Nr. 1 als Vorrangstandort für regional bedeutsame Verkehrsanlagen Binnenhafen Genthin gesondert hervorgehoben.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03946

Stellungnahme

Die Bahnverbindungen sind im aktuellen Bestand erhalten und stellen damit keinen Verlust zur Anbindung der Stadt Genthin dar. Der Ausbau einer Regio - S-Bahn-Strecke Genthin-Brandenburg sollte untersucht werden. Nach aktuellen Erhebungen ist der Bedarf für eine derartige Streckenverbindung vorhanden und würde damit dem Berufsverkehr entgegenkommen sowie auch die touristischen Entwicklung und Anbindung an den Großraum Berlin unterstützen.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist Gegenstand der Fachplanung, deren Vorgaben sich im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 ÖPNVG LSA insbesondere aus dem geltenden Plan des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben, auf Grundlage entsprechender Untersuchungen zu entscheiden, ob das Nachfragepotenzial zwischen Genthin und Brandenburg eine weitere Takt-Verdichtung bzw. weitere Maßnahmen erfordert. Aufgrund der diesbezüglichen Betroffenheit der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist dazu außerdem eine einvernehmliche Regelung auf Landesebene erforderlich.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03947

Stellungnahme

Festsetzungen für Abwasseranlagen werden im REP nur für Anlagen ab 30.000 Einwohnerwerten dargestellt. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob ein möglicher Neubau einer Kläranlage in Genthin als regional bedeutsamer Standort festgelegt werden kann. Dieser Neubau soll u.a. die weitere Entwicklung des Chemiestandort Genthin sichern.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Als Grundlage für die Festlegung im REP MD dient der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienkatalog zur Entwicklung von Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur, Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Beschluss RV 01/2012, geändert durch Beschluss RV 04/2013).

Wie im 1. Entwurf des REP MD in der Begründung zu Ziel 100 ausgeführt, werden demnach als regional bedeutsame Standorte zur Abwasserreinigung nur Kläranlagenstandorte ab 30.000 Einwohnergleichwerten festgelegt.

Der Kläranlagenstandort Genthin hat nach Angaben des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt gegenwärtig ein Potential von 24.500 bis höchstens 25.000 Einwohnergleichwerten. Nach Rücksprache mit dem Landkreis als untere Wasserbehörde entspricht die Planung einer neuen Kläranlage am Standort Genthin auch nicht dem geltenden Abwasserbeseitigungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und würde mit einer geplanten Kapazität ab 30.000 Einwohnergleichwerten auch nicht als dem Bedarf entsprechend eingeschätzt werden.

Der Kläranlagenstandort Genthin kann deshalb nicht als regional bedeutsamer Standort zur Abwasserreinigung im REP MD festgelegt werden.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03948

Stellungnahme

Im REP können nach dem LEP 2010 regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden. Im LEP 2010 ist eine Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung von Magdeburg in Richtung Osten (Berlin, Potsdam, nordost-/mittel-/osteuropäische Metropolen) dargestellt. Eine Zuordnung Genthins zur Entwicklungsachse ist nur zu vermuten. Es wird angeregt, die Darstellung zur Einbeziehung der Stadt Genthin zu prüfen. Dabei wird auf die Entwicklungsachse entlang der gebündelten

Verkehrsträger der Bundesstraße 1, der Bahnstrecke Berlin-Hannover und dem Elbe-Havel-Kanal verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Nach Kapitel 1.5. LEP 2010 sind Entwicklungsachsen durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastrukturtrassen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet. Mit dem Elbe-Havel-Kanal und weiteren wichtigen Verkehrsstrassen und technischen Infrastrukturtrassen (z. B. Gas- und Stromleitungen), die durch bzw. in der Nähe der Kernstadt Genthin verlaufen, ist die Stadt Genthin als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eindeutig dieser Entwicklungsachse zugeordnet.

Für die generalisierte Festlegung der Entwicklungsachsen in der Beikarte 1 zum LEP 2010 wurden aber nur die Mittelzentren dargestellt. Durch die Regionalplanung können nur dort ergänzende regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden, wo im LEP 2010 noch keine Entwicklungsachsen festgelegt sind. Der Anregung kann somit nicht gefolgt werden.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03949

Stellungnahme

Weiter wird die Aufnahme in das Standortverzeichnis für die regional bedeutsame Kultur- und Denkmalpflege angeregt. Genthin liegt an der Straße der Romanik und es bestehen räumliche Entwicklungsbeziehungen zur BUGA 2015 und LAGA 2018 in Burg. Östlich der Elbe tut sich in dieser Markensäule eine Lücke auf, die geschlossen

werden sollte. Als touristische Klammer bietet sich der Park in Tangerhütte an, der eine ähnliche Entstehungsgeschichte aus der Epoche der Industrialisierung aufweist. Durch die Elbfähre in Ferchland gibt es eine direkte Verbindung, die schon heute touristisch genutzt wird. Die Stadt Genthin hat vorbereitende Untersuchungen veranlasst und Konzepte erstellt, um eine qualitative Aufwertung des reizvollen, örtlichen Parks voranzutreiben. Auch hier ist die das Thema zur Lückenschließung touristischer Aktivitäten zwischen dem Raum Berlin und Sachsen-Anhalt zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Als Grundlage für die Festlegung im REP MD dient der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienkatalog zur Entwicklung von Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur, Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Beschluss RV 01/2012, geändert durch Beschluss RV 04/2013).

Dementsprechend wurden als Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (1. Entwurf REP MD Z 159) die mit der Liste des fachlich zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 20.08.2010 zugearbeiteten Standorte festgelegt und die dazu gehörende Begründung übernommen. Die Stadt Genthin ist nicht Bestandteil dieser Liste und konnte daher ohne Votum der Fachplanung nicht als Regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege aufgenommen werden.

Unabhängig davon soll die Stadt Genthin als Standort der Straße der Romanik und des Blauen Bandes sowie als weiterer ggf. möglicher Standort innerhalb anderer touristischer Markensäulen des Landes Sachsen-Anhalt nach dem im 1. Entwurf des REP MD festgelegten Grundsatz G 150 gestärkt werden. Diese Festlegung bezieht sich auf alle für die touristischen Markensäulen durch das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Standorte.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03950

Stellungnahme

Die Region Fiener Bruch ist erneut als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgesetzt und entspricht damit den bisherigen Vorgaben. In den Randbereichen sind Vorbehaltsgebiete zum Ausbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen, die in der Örtlichkeit dem Fiener zuzuordnen sind.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen gegeben werden.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03951

Stellungnahme

Nach wie vor wurde kein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung im Bereich des Fiener Bruchs/Königsrode berücksichtigt. Im Zentrum des Fiener Bruchs liegt der Königsroder Hof. Dort hat sich in den vergangenen Jahren ein sanfter Tourismus entwickelt. Entlang dieses Erlebnishofes verläuft der bundesweite Radweg

"Telegrafenberg" (optische Telegrafienlinie Berlin-Koblenz). Ebenso verhält es sich mit dem "Alte-Fritz-Weg", Der Königsroder Hof hält schon vielfältige Einrichtungen vor, u.a. Übernachtungsmöglichkeiten, die Station des Trappenschutzes im Fiener Bruch. Das Fiener Bruch ist eines der 3 Schutzgebiete in Deutschland.

Es soll geprüft werden, ob eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung im Bereich Fiener Bruch erweitert wird. Bei dieser Entwicklung touristischer Angebote sollen die stillgelegten Strecken der DB AG mit einbezogen werden. Auch hier gibt es Ost-West-Verbindungen, die die vorhandene Lücke schließen können (Bahnstrecke Ziesar- Paplitz- Tucheim- Glädau- Hohenseeden- Güsen)

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Der Fiener Bruch wurde als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (LEP 2010 Z 119 Ziff XXVII) Es handelt sich dabei um ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen (ROG § 3 Abs. 2). Vorrangiges Ziel in diesem Vorranggebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der größten Teile als Grünland extensiv genutzten Moorniederung zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna.

Eine sanfte touristische Nutzung ist jedoch weiterhin möglich.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind natur- und landschaftsbezogene Erholung sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung möglich, welche jedoch nicht zu Schäden an Natur und Landschaft führen dürfen. (Z 105, 1. Entwurf REP 2016)

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03953

Stellungnahme

Bei den regional bedeutsamen Verkehrsanlagen, Rubrik Radwege, ist mit dem Altmärkerrundkurs und dem Telegrafenberg die Einbeziehung der Stadt Genthin, Ortslage Müttel, Parchen und Tucheim-Karow einbezogen. Die bisherigen kommunalen Konzeptionen sind in der Stellungnahme erneut beigefügt und es soll geprüft werden, ob die neue Trassenbeziehung des Elbe-Havel-Radweges am Elbe-Havel-Kanal aufzunehmen ist. Diese Verbindung stellt eine Weiterentwicklung zur Verbindung zwischen dem überregionalen sachsen-anhaltinischen Radwegenetzes (unter Berücksichtigung des Genthiner Radwegenetzes) und des überregionalen brandenburgischen Radwegenetzes dar. Das bedeutet, dass durch diese Begebenheiten ein Radwegkonzept konzipiert wurde, das darauf abzielt, aus der Region Genthin, insbesondere dem Fiener Bruch, eine Drehscheibe zu entwickeln, die diese beiden überregionalen Radwegekonzepte verbindet.

siehe Anhang

"Entwurf einer Konzeption für die radtouristische Entwicklung der Region Genthin innerhalb der Leader-LAG "Zwischen Elbe und Fiener Bruch" und Stellungnahme zur Anhörung zum Planentwurf des Landesradverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt (LRVP) [Anm. der Red.]

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt / aufgenommen.

Begründung

Als Grundlage für die Festlegung im REP MD dient der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienkatalog zur Entwicklung von Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur, Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Beschluss RV 01/2012, geändert durch Beschluss RV 04/2013). Gemäß der Kategorie 1 und 2 des Landesradverkehrsplanes LSA (LRVP LSA) sind dabei "überregionale Radwege" aufgeführt. Zusätzlich sind ausnahmsweise Wege der Kategorie 3 dargestellt, wobei diesbezüglich überregional bedeutsame Radwege verbunden und weitere touristisch interessante Orte eingebunden werden sowie ein alltagstauglicher Routenverlauf gegeben ist (Boderadweg, Telegrafenberg). Der LRVP LSA enthält die Bestimmungen zum Landesradverkehrsnetz wobei eine Kategorisierung von Radrouten in Klassen 1 - 4 vorgenommen wird.

Der Elbe-Havel-Radweg ist in Rücksprache vom 30.03.2017 mit dem Ministerium für Landesentwicklung Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung in die Kategorie 2 eingestuft worden und wird aufgrund der Voraussetzungen des Kriterienkataloges in den REP MD aufgenommen.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird berücksichtigt / aufgenommen.

TÖB-ID : 00515 (Gemeinde) - REP-D01699 / REP-B03954

Stellungnahme

In der Rubrik zum Ausbau des Straßennetzes sollte die Verbindung von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung für die K 1203 Genthin-Karow-A2 Berücksichtigung finden, um so einen weiteren Standortvorteil für die Stadt Genthin darstellen zu können.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

Begründung

Als Grundlage für die Festlegung im REP MD dient der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienkatalog zur Entwicklung von Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur, Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Beschluss RV 01/2012, geänd. durch Beschluss RV 04/2013). Danach sind die Bedeutung (Bundes- und Landesstraßen) und Verbindungsqualität der Straßenverbindung sowie die Verkehrsmengen zur Auswahl heranzuziehen.

Die Verbindung von der Stadt Genthin über die Kreisstraße K 1203 zu den Anschlussstellen der Bundesautobahn 2 (AST) Wollin und Ziesar wird als Nebenstrecke genutzt. Erkenntnisse über konkrete Verkehrsmengen liegen nicht vor und sind der Stellungnahme auch nicht zu entnehmen. Mit der Verbindung von der Stadt Genthin über die B 107 zur AST Ziesar und über die B1 sowie L 96 (Land Brandenburg), die ab Rogäsen den gleichen Verlauf zur AST Wollin hat, wurden dafür im 1. Entwurf des REP MD mit Ziel Z 64 Nr. 1. und 5. bereits regional bedeutsame Straßenverbindungen festgelegt. Eine (zusätzliche) Darstellung der K 1203 ist daher nicht notwendig und erfolgt daher nicht.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt / nicht aufgenommen.

TÖB-ID : 00519 (Gemeinde) - REP-D01701 / REP-B03955

Stellungnahme

Die zeichnerische Darstellung der Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieanlagen ist fehlerhaft abgebildet. Gemäß gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern (bekannt gemacht am 08.12.2009) fehlt die Fläche nördlich der Nordspange. Im Anhang ist ein Ausschnitt des gültigen FNP hinterlegt. Die fehlende Fläche ist farblich hervorgehoben. Ich bitte dies bei der Überarbeitung des REP zu berücksichtigen, da diese Fläche auch im Rahmen der Erstellung des LEP 2010 abgestimmt war. siehe FNP im Anhang

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt / aufgenommen.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen